



Richtlinie
für das Verfahren im Zusammenhang mit der Bearbeitung von
Finanzhilfegesuchen
in Anwendung der Verordnung des Bundesrates vom 16. Mai 2018 über
Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und
gewalttätigem Extremismus

vom 15. Juni 2018

Der Stellvertretende Direktor fedpol,

gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrates vom 16. Mai 2018 über Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus¹,

erlässt folgende Richtlinie:

Art. 1 Gegenstand

Diese Richtlinie regelt die Einzelheiten des Verfahrens bei der Bearbeitung von Gesuchen um Finanzhilfe, die gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 16. Mai 2018 über Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (nachfolgend: Verordnung) bei der Geschäftsstelle des Sicherheitsverbunds Schweiz (SVS) eingereicht und durch diese, zusammen mit dem Bundesamt für Polizei (fedpol) und unter Einbezug der betroffenen Kantone und Gemeinden, bearbeitet werden.

Art. 2 Eintreten

¹ Die Geschäftsstelle SVS tritt auf ein Gesuch ein, wenn es fristgerecht und mit allen verlangten Unterlagen eingereicht wird.

² Gesuche, denen nicht alle verlangten Unterlagen beigelegt sind, weist die Geschäftsstelle SVS mit der Aufforderung zur Ergänzung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin zurück.

³ Gesuche, die die Geschäftsstelle SVS grundsätzlich als unterstützenswert beurteilt, die aber inhaltlich ungenügend begründet sind, werden mit der Einladung zur Ergänzung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin zurückgeschickt.

Art. 3 Einzureichende Unterlagen

¹ Ein Gesuch ist vollständig, wenn in Papierform folgende Unterlagen eingereicht werden:

- das ausgefüllte Gesuchsformular (dieses Formular ist zusätzlich in elektronischer Form zuzustellen);
- die weiteren, gemäss Gesuchsformular verlangten Unterlagen, im Einzelnen:

- a. die Statuten der gesuchstellenden Organisation;
- b. der letzte Geschäftsbericht;
- c. Informationen zur Projektorganisation;
- d. das Budget der Organisation für das laufende Jahr;
- e. das für die Massnahme festgelegte Budget;
- f. ein auf die gesuchstellende Organisation lautender Einzahlungsschein.

² Dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin steht es frei, neben den unter Absatz 1 erwähnten Dokumenten weitere Unterlagen beizulegen, die für das Verständnis der zu unterstützenden Massnahme von Bedeutung sind, wie etwa Ideenbeschrieb, Medienberichte, Prospekte oder Broschüren.

³ Die Geschäftsstelle SVS kann beim Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin zusätzliche, für die Beurteilung des Ersuchens erforderliche Informationen anfordern.

Art. 4 Materielle Voraussetzungen für eine Gewährung von Finanzhilfe

¹ Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss nachweisen, dass er oder sie über das für die zu unterstützende Massnahme erforderliche Fachwissen und die nötige praktische Erfahrung verfügt.

² Da die Finanzhilfe des Bundes höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten der Massnahme ausmachen darf (Art. 8 Abs. 2 der Verordnung), muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin belegen, dass die Finanzierung von mindestens 50 Prozent der budgetierten Projektkosten bereits gesichert ist.

³ Anrechenbare Kosten (Art. 8 Abs. 2 der Verordnung) können in einer finanziellen Leistung, in der Erbringung von Arbeitsleistung, in der Zurverfügungstellung von Infrastruktur usw. bestehen. Sie sind so präzise wie möglich darzulegen.

Art. 5 Materielle Prüfung der Gesuche

¹ Die Geschäftsstelle SVS prüft, zusammen mit fedpol, die Gesuche. Sie konsultiert die betroffenen Kantone und Gemeinden.

² Sie kann Stellungnahmen von aussenstehenden Fachexperten einholen.

Art. 6 Entscheid

Der Entscheid wird nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten schriftlich mitgeteilt.

Art. 7 Auszahlung

Die Auszahlungsmodalitäten werden in einer Verfügung festgehalten.

Art. 8 Berichterstattung

Zusätzlich zum Schlussbericht und zur Schlussabrechnung (Art. 16 Abs. 2 der Verordnung) kann in der Verfügung die Einreichung eines Zwischenberichts und einer Zwischenabrechnung verlangt werden.

Art. 9 Subventionsrechtliche Massnahmen bei nachträglichen Anpassungen am Projekt

¹ Treten nach erfolgter Gesucheingabe oder während der Durchführung einer unterstützten Massnahme wesentliche Änderungen gegenüber der im eingereichten Gesuch gemachten Angaben ein (namentlich bezüglich Inhalt und Umfang der Massnahme, Trägerschaft,

Finanzierung oder Zeitplan), so hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin diese Änderungen der Geschäftsstelle SVS umgehend zu melden.

² Erweisen sich die Änderungen qualitativ oder quantitativ als so wesentlich, dass sich das ursprüngliche Ziel der Massnahme nicht mehr oder nur noch teilweise erzielen lassen wird, so kann die Geschäftsstelle SVS die Massnahmen nach Art. 28 ff. des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990² ergreifen.

Art. 10 Veröffentlichung der Finanzhilfen

Die Geschäftsstelle SVS veröffentlicht in geeigneter Weise einen Kurzbeschrieb der Massnahmen, die es mit einer Finanzhilfe unterstützt, einschliesslich der Angabe der unterstützten Organisation.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Bundesamt für Polizei fedpol

Der Stellvertretende Direktor



René Bühler

² SR 616.1